

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
GZ 10 072/645-1.13/90

**II-790 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Betrieb des Garnisonsübungsplatzes  
Blumau-Neurißhof;

Anfrage der Abgeordneten Gratzer und  
Genossen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 172/J

215 IAB

1991-02-15

zu 172 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Gratzer und Genossen am 17. Dezember 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 172/J beeheire ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Nach den mir vorliegenden Berichten weist die Übungstätigkeit auf dem GÜPl Blumau in den letzten Jahren - statistische Aufzeichnungen über die Zahl der jährlichen Übungstage liegen erst seit dem Jahre 1987 vor - keine signifikanten Änderungen auf. Demnach betrug die Übungsfrequenz jährlich jeweils annähernd 200 Übungstage, wobei auch die Zahl der übenden Soldaten in diesem Zeitraum ungefähr gleich blieb. Es dürfte aber zutreffen, daß die Übungstätigkeit in früheren Jahren geringer war. Der Grund hiefür liegt einerseits im sukzessiven Heeresausbau seit der Heeresreform der siebziger Jahre, andererseits in einer vermehrten Ausbildung der ABC-Abwehrzüge im Gefolge der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl.

Zu 2:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß dieser Garnisonsübungsplatz ursprünglich nicht an verbautes Gebiet angrenzte. Die nach Errichtung des GÜPls zugezogenen Siedler mußten daher wissen, daß jeder Übungsplatz mit einer gewissen Lärmbelästigung verbunden ist.

Auf dem Gelände des heutigen Garnisonsübungsplatzes befand sich seit der Monarchie ein Rüstungsbetrieb. Das im Jahre 1955 von den sowjeti-

- 2 -

schen Truppen übernommene Gelände besteht aus einem weitläufigen Trümmerfeld mit zahlreichen Ruinen (Bunker, Zisternen, Kanäle, Kriechgänge etc.), das sich daher vorzüglich zur Ausbildung im Rettungs- und Bergedienst eignet und - außer vom Bundesheer - immer wieder auch von den örtlichen Feuerwehren und der Gendarmerie in Anspruch genommen wird.

Im Hinblick auf die besondere Eignung dieses Geländes und das Bestreben, die notwendige Übungstätigkeit primär auf heereseigenen Grundflächen durchzuführen, um die Belastung ziviler Grundstückseigentümer möglichst gering zu halten, ist die Beibehaltung dieses Übungsplatzes unbedingt notwendig.

Zu 3:

Seit August 1990 besteht während der Nachtstunden, d.h. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, für den gesamten Garnisonsübungsplatz ein totales Schieß- und Lärmverbot, das jeder Übungsleiter mit Unterschrift zur Kenntnis nehmen muß. In der unmittelbaren Nachbarschaft des Wohngebietes besteht überdies eine Schutzzone, in deren Bereich jegliche Übungstätigkeit untersagt ist. Allfällige Verstöße gegen diesen Befehl unterliegen der disziplinären Ahndung. Darüber hinaus gehende Veranlassungen erachte ich nicht für erforderlich.

Zu 4:

Die Fragestellung erweckt den unzutreffenden Eindruck, der Garnisonsübungsplatz hätte früher der Bevölkerung in der übungsfreien Zeit als Erholungsraum gedient. Tatsächlich stand dieses Gelände zu keinem Zeitpunkt für Erholungszwecke zur Verfügung. Eine solche widmungswidrige Verwendung erschien insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Wie schon erwähnt, handelt es sich bei diesem Übungsplatz um ein weitläufiges Trümmer- und Ruinenfeld, auf dem von Zeit zu Zeit immer noch Kriegsrelikte aufgefunden werden.

Zu 5:

Prinzipiell müssen Übungen außerhalb ständiger Übungsflächen des Bundesheeres zeitgerecht bei der zuständigen Gemeinde angemeldet werden. Weiters ist vor der Übung das Einverständnis mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen. Verstöße gegen diese Regelung unterliegen der disziplinären Ahndung.

- 3 -

Zu 6:

Das gegenständliche Schreiben ist in Beantwortung eines Briefes der dortigen Bürgerinitiative durch das Militärkommando Niederösterreich als territorial zuständiges Kommando ohne vorherige Rücksprache mit dem Ministerium ergangen. Ich möchte mich daher lediglich auf die Feststellung beschränken, daß es im Zuge der in letzter Zeit häufiger gewordenen Initiativen gegen das Bundesheer schwerer geworden ist, zwischen berechtigten Bürgeranliegen und Aktivitäten, die die Landesverteidigung als solche in Frage stellen wollen, zu unterscheiden.

15. Februar 1991

